

**Dokumentation und Feststellung über eine
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Baugrundstück: Bösinggen,
Gemarkung: Bösinggen
Flurstück-Nr.: 2363/1, 2363/2
Bauleiter: iat - Ingenieurberatung GmbH, 70499 Stuttgart
Wasserrechtsverfahren: Neuerteilung der Erlaubnis für die Kläranlage Bösinggen (weitere AZ:
 02900246; 03900631 = Akten zu einer Akte zusammengefasst - BGV Nr.
 09900224)

Die Gemeinde Bösinggen betreibt die mechanisch-biologische Kläranlage Bösinggen mit aerober Stabilisierung und intermittierender Denitrifikation. Dort werden die im Einzugsgebiet der Gemeinde Bösinggen anfallenden Abwässer gereinigt und anschließend in den Bendelbach eingeleitet.

Mit Antrag vom 31.10.2024 wurde eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis beantragt. Dieser Antrag umfasst auch verschiedene Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der mechanischen Stufe, der Belebung sowie der weitergehenden Schlammbehandlung.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 und der

Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Hauptgebäude/Postanschrift

Landratsamt Rottweil
 Marienstraße 2
 78628 Rottweil
 Fon: 0741/244-0
 Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Kreisbauamt

Steig 27
 78628 Rottweil
 (Besucheradresse)
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
 Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Do. 8.30 - 11.30 Uhr
 14.00 - 17.00 Uhr
 Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
 Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung
 Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
 Do. 8.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
 IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
 BIC: SOLADES1RWL
 Volksbank Rottweil
 IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
 BIC: GENODE33VRRW

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigelegt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Geschützte Landschaftsbestandteile , einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG
- WSG „Kleiner Heuberg“ vom 17.12.2004, WSG-Nr.: 325012 | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG | <input type="checkbox"/> |
| Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG | <input type="checkbox"/> |
| Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | <input type="checkbox"/> |
| Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | <input type="checkbox"/> |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte entspr. ROG | <input type="checkbox"/> |

Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft

Die Prüfung ergab nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Bestand als auch die geplanten Erweiterungen der Kläranlage befinden sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „Kleiner Heuberg“ vom 17.12.2004, WSG-Nr.: 325012. Infolgedessen hat die Behörde in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG erhebliche Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebiets betreffen.

Eine anhand der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführte Prüfung ergab, dass solche Umwelteinwirkungen nicht gegeben sind.

Begründet wird dies u. a. wie folgt:

- Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Abwasserqualität und damit auch des Vorfluters (Bendelbach)
- zukünftig wird mehr Abwasser gereinigt → Verringerung möglicher Einflüsse auf das WSG
- Seitens des Bauherren festgehaltene „Schutzmaßnahmen Wasserschutzgebiet“ berücksichtigen die in der WSG-Verordnung vorgegebenen Anforderungen (Schutzvorkehrungen i. S. d. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Innerhalb des Wasserschutzgebietes liegt die Kläranlage in der weiteren Schutzzone IIIA. Generell dürfen in dieser Schutzzone Sammelkläranlagen erweitert werden sowie Abwasserleitungen und -kanäle eingebaut und betrieben werden, allerdings bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung.

Bestandteil des Wasserrechtsantrags ist daher ein Gutachten „Schutzmaßnahmen Wasserschutzgebiet“, welches das erforderliche erhöhte Schutzniveau konkretisiert. Bei Beachtung dieser Maßnahmen sind Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes auszuschließen.

Östlich der Kläranlage befinden sich diverse Biotope (Feldhecken, Röhrichte am Grabenwaldsee). Diese sind von den Erweiterungsmaßnahmen nicht betroffen, vorhabensbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die in 180 m Entfernung beginnenden, sich ostwärts anschließenden Schutzgebiete „Landschaftsschutzgebiet Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr.: 3.25.002) und FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Sulz und Rottweil“.

Fazit:

Es wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass für das eingangs genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für einen Monat auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 09.01.2025

Landratsamt Rottweil

– Umweltschutzamt –